



An die  
Fachbereiche 1-3  
Verwaltung und Technik  
ICEM  
FTS

### Leitfaden zur Abgrenzung zwischen Werk- und Honorarverträgen

Seit einigen Wochen finden Sie im Internet unter [http://www.folkwang-hochschule.de/Wob/de/view/class189\\_id2316-mozilla.html](http://www.folkwang-hochschule.de/Wob/de/view/class189_id2316-mozilla.html) bzw. im Verwaltungslaufwerk „Z“ zusätzlich zu den Anträgen auf Abschluss eines Werkvertrages auch Anträge auf Abschluss eines Honorarvertrages. Um Ihnen eine Hilfestellung zu geben, welche Vertragsart zu wählen ist, dient der nachfolgende Leitfaden.

Ein **Werkvertrag** beinhaltet die Vereinbarung, eine bestimmte Sache/ein Werk oder eine Leistung mit einem bestimmten Arbeitserfolg zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine festgesetzte Vergütung herzustellen. Der Werkvertragnehmer schuldet dem Auftraggeber mit dem Abschluss des Vertrages einen Erfolg, der in einem körperlichen Arbeitsprodukt (Herstellung einer Sache/eines Werkes) oder einem unkörperlichen Arbeitsergebnis (Erstellung eines Gutachtens oder die Ausarbeitung eines Skriptes) besteht. Erst, wenn das Werk erfolgreich erstellt und als solches vom Auftraggeber abgenommen wird, ist der Werklohn fällig. Teilleistungen können vereinbart werden, allerdings immer nur bezogen auf Teilwerke, nicht auf Zeiträume. Dem Werkunternehmer können außer dem geplanten Abnahmetermin keine zeitlichen bzw. örtlichen Vorgaben gemacht werden.

Der **Honorarvertrag** entspricht im Wesentlichen dem Werkvertrag. Allerdings ist dieser nicht auf die Herstellung eines Werkes/eines unkörperlichen Arbeitsergebnisses gerichtet, sondern auf die Erbringung einer auf mehr oder minder lange Zeit angelegte Dienstleistung, wie z.B. Beratungsleistungen, künstlerische Leistungen etc.



Beispiele für einen Werkvertrag/Honorarvertrag:

<b>Werkvertrag</b>	<b>Honorarvertrag</b>
Kostümerstellung	Workshops
Choreographien und Produktionen	Orchesteraushilfen
Herstellung von Internetseiten; Internetauftritte	Abhaltung von Lehrveranstaltungen z.B. Seminare, Dozententätigkeit
Übersetzungen	Trainingsleitung
Liedinterpretationen	Technische Leistungen wie z.B. Licht-, Ton-, und Bildbetreuung
Videobearbeitungen	Symposien
Herstellung von Bühnenbildern	Orchesterstellentraining, Probespieltraining
Herstellung von Aufführungsmaterialien	Moderationen
	Ensembleleitung
	Regieassistenz

Die o.a. Tabelle beinhaltet lediglich Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann jederzeit um weitere Beispiele ergänzt werden. Hier ist der Ab Haushalt für Ihre Anregungen dankbar.

Berger